



SATZUNG

des Tennis-Clubs Wehen e.V. – Taunusstein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Wehen e.V. und hat seinen Sitz in Taunusstein. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Tennissport gemäß Abgabenordnung in gemeinnütziger, selbstloser, ausschließlicher und unmittelbarer Weise zu betreiben und dabei insbesondere die Jugendarbeit zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen, hier insbesondere im Breitensport von Kindern und Jugendlichen verwirklicht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen und die Ziele des Vereins fördern wollen, den Tennissport jedoch vorübergehend (d.h. kalenderjahrweise) oder auf Dauer nicht betreiben.

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind nach Ablauf des Lebensjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, aktive Mitglieder.



Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Er ist ermächtigt, eine Ehrenordnung zu erlassen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten muss.

Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschrift-Verfahren für alle in der Beitrags-/Gebührenordnung aufgeführten Zahlungsverpflichtungen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen wollen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Wichtig: Die Kündigung kann zum Ende eines Geschäftsjahres oder im Falle eines Wohnungswechsels, der die Teilnahme am Vereinsleben oder am Sportbetrieb nicht mehr ermöglicht, zum 30.6. eines Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils einen Monat.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds (bei Minderjährigen auch des gesetzlichen Vertreters) durch Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Mitglied strafbare oder unehrenhafte Handlungen begeht oder seine Pflichten gemäß § 8 Absatz 2 verletzt. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung, er wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Im Todesfall endet die Mitgliedschaft sofort.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von unerfüllten Zahlungsverpflichtungen.



§ 6 Beitrittsgeld, Beiträge, Umlagen

Die Höhe des einmaligen Beitrittsgeldes, der Jahresbeiträge und der besonderen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe ergibt sich aus der gültigen Beitrags-/Gebührenordnung.

Das Beitrittsgeld und der Jahresbeitrag für Passive Mitglieder betragen jeweils 50 % der normalen Beiträge.

Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder in der Ausbildung entspricht für die Dauer der steuerlichen Anerkennung der Ausbildungszeit (höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) dem Beitrag für jugendliche Mitglieder.

In besonderen Fällen, kann der Vorstand eine Ermäßigung des Beitrittsgeldes, der Jahresbeiträge und der besonderen Umlagen beschließen.

Der Vorstand ist befugt, nach pflichtmäßigem Ermessen für einzelne Mitglieder die ihnen obliegenden Leistungen zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag bzw. Gebühren gemäß Gebührenordnung werden unter Angabe der Gläubiger ID = DE28TCW00000124013 und der Mandatsreferenz (TCWMitgliedsnummer) eingezogen. Maßgeblich für den Einzug sind die Termine in der Gebührenordnung. Fallen diese Einzugstage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Bei Rücklastschriften wird ein erneuter Einzug am 1. des jeweiligen Folgemonats vorgenommen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben und Sportbetrieb teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen sowie die Satzung, Haus-, Platz- und Spielordnungen und andere Regelungen einzuhalten.



§ 8 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind die Organe des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ausschüsse bilden, die jedoch nicht Organe des Vereins werden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen können in elektronischer Form oder schriftlich auf dem Postweg erfolgen. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitgliedes zum Versand gegeben worden ist.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Soweit andere Mehrheitsverhältnisse nicht anders festgelegt oder vorgeschrieben sind, erfolgen die Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der durch Handzeichen gültig abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen sind ungültig).

Bei Wahlen oder Stichwahlen gilt als gewählt, wer die meisten der durch Handzeichen gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn dies von mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum Ende des ersten Quartals nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht über die Prüfung der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
5. Wahlen (Vorstand, Ausschüsse).



Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – statt.

Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen können Änderungen der Satzung nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern gültig abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 10 Vorstand

Vorstandsmitglied können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren Zustimmung zu ihrer Wahl bei der Mitgliederversammlung in begründeten Einzelfällen schriftlich vorliegt. Über die Zulassung bei der Mitgliederversammlung abwesender Mitglieder zur Wahl für ein Vorstandsamt entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden, Kassierer (früher Schatzmeister), Sportwart, Jugendwart, Schriftführer, Pressewart für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie einer/einem Breitensportwart/-in.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, gibt sich eine Geschäftsordnung, führt die Vereinsgeschäfte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Erhält der Vorstand eine Aufwandsentschädigung, so ist diese in der Höhe nachvollziehbar oder glaubhaft zu belegen. Kommt es hierbei zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit, so kann dies zur Versagung der Steuerbegünstigung des Vereins führen. Die Aufwandsentschädigung wird durch den Vorstand beschlossen.

Die Vorstandswahlen finden jährlich derart statt, dass jeweils in einem Jahr der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/-in und der/die Sportwart/-in, im darauf folgenden Jahr der/die Zweite Vorsitzende, der/die Jugendwart/-in und der/die Schriftführer/-in für jeweils 2 Jahre gewählt werden.

Gewählt werden außerdem jeweils für 2 Jahre eine/eine/ein Pressewart/-wartin für den Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine/ein Breitensportwart/-in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. Zweiten Vorsitzenden vertreten; beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig, seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, dass vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer (oder dessen Vertreter) zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen, die er bei Bedarf oder auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes einzuberufen hat. Er koordiniert die Tätigkeit des gesamten Vorstandes.

Der Zweite Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden. Ihm können durch den Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

Der Kassierer sorgt für ordnungsgemäße Rechnungslegung und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er erstellt die von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Jahresabrechnungen und Haushaltspläne.

Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb, insbesondere für die Platzordnung und -belegung, für die Aufstellung und Meldung von Mannschaften, für Trainer und Training sowie für die Ranglisten. Er kann sich bei der Abwicklung des Spielbetriebes durch Vereinsmitglieder vertreten lassen.

Der Jugendwart ist in enger Zusammenarbeit mit dem Sportwart verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb der Jugendlichen.

Die/der Breitensportwart/-in sorgt für Mitgliederbindung und -findung durch die Organisation und Koordination der sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten innerhalb des Vereins außerhalb des Wettkampfbetriebes.

Der Schriftführer wickelt den Schriftverkehr des Vorstandes ab und fertigt die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der Pressewart nimmt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins nach außen wahr.

Wird eine Vorstandsposition bei Wahlen nach § 11 nicht besetzt, so übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung diese Aufgaben. Dieses gilt nicht für die Funktionen der/des Vorsitzenden, der/des Zweiten Vorsitzenden und der/des Sportwarts/-in.

In der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung legen die Vorstandsmitglieder für diesen Zeitraum das zuständige Vorstandsmitglied fest.



§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten, Bilder und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder dem zu, soweit ihre personenbezogenen Daten der Erfüllung der Aufgaben zum Zwecke des Vereins dienen. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung sofern notwendig, Sperrung und Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Prüfung der Jahresabrechnung

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählende Prüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der jeweiligen Jahresabrechnung zu erstatten.

§ 14 Haftungsausschuss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet nur die Mitgliederversammlung, in der mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern gültig abgegebenen Stimmen. Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Taunusstein, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 16 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde beschlossen und festgestellt, in der Mitgliederversammlung am 27. Januar 1989.

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 23.02.2012 und am 20.02.2014 und am 08.03. 2018 beschlossen.

Der obige Text enthält die vollständige Satzung einschließlich aller bisherigen Änderungen.

Tennis-Club Wehen e.V.

Taunusstein, den 08. März 2018

1.Vorsitzender

Raimund Scheu

2.Vorsitzender

Olaf Bender